

S. 699 ff.). In Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit (vgl. Anm. 2. zu §201) ist i. d. R. eine Auswertung des Verfahrens vorzunehmen (vgl. OG-Inf. 3/1977 S. 6; OG-Inf. 1/1983 S. 18).

2.1. Die Maßnahmen des Gerichts zur Auswertung des Verfahrens sind bereits in dem Stadium des Verfahrens vorzubereiten, in dem sich das Gericht mit der Straftat und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut macht (vgl. § 199 Abs. 1). Sie sollen bereits in die Verfahrenskonzeption aufgenommen werden (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 19; Anm. 1.3. zu § 199). Zu diesen Maßnahmen gehören die Benachrichtigung über die stattfindende Hauptverhandlung (vgl. §209 Abs. 1), die Aufforderung zur Teilnahme (vgl. § 209 Abs. 2) sowie die Gewährleistung der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Hauptverhandlung und zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen. Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen im Einzelfall anzuwenden sind, müssen die Bedeutung, die Folgen und Auswirkungen der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, ihre sonstigen gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Erfordernisse der Mobilisierung der Werktätigen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts berücksichtigt werden. Wichtige Hinweise für die differenzierte Auswahl der anzuwendenden Auswertungsmaßnahmen und ihre inhaltliche Ausgestaltung kann auch die nach der Urteilsverkündung zu führende Aussprache des Gerichts mit den am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften geben (vgl. Ziff. II. 1.2. der RV/MdJ Nr. 14/75).

2.2. Zeitpunkt der Auswertung: In der Regel ist das Verfahren unverzüglich nach seiner Durchführung auszuwerten. Eine Auswertung des Verfahrens vor Verkündung der abschließenden Entscheidung (vgl. § 240 Abs. 2) ist unzulässig (vgl. Schlegel, OG-Inf. 2/1979 S. 8). Wird das Verfahren ausgewertet, bevor die Entscheidung rechtskräftig (vgl. Anm. 1.1. zu § 14) geworden ist, muß beachtet werden, daß die gerichtliche Entscheidung möglicherweise vom Rechtsmittelgericht abgeändert werden kann. Der Verurteilte darf noch nicht als schuldig behandelt werden (vgl. § 6).

2.3. Informationen an gesellschaftliche Kräfte in den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und Wohngebieten können schriftlich oder mündlich gegeben werden. Sie können sich an Kollektive oder Einzelpersonen richten.

2.4. Zu Gerichtskritik und Hinweisschreiben vgl. Anm. 1.3.-3. zu § 19.

2.5. Beratungen mit den zuständigen Organen, Organisationen und Kollektiven zum Zweck der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten (vgl. Anm. 2.2. zu § 2, Anm. 2.2. zu § 101) bedürfen gründlicher Vorbereitung. Das Gericht muß sich insbes. mit den gesamtgesellschaftlichen, örtlichen und betrieblichen Zusammenhängen und den ideologischen Problemen der Sache vertraut machen (vgl. Schlegel, NJ, 1969/22, S.699ff.).

3. Informationen an den Staatsanwalt oder die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion: Die Verpflichtung des Gerichts, den Staatsanwalt und erforderlichenfalls auch die Organe der ABI zu informieren, beruht auf der ihm übertragenen Verantwortung dafür, wirksam darauf Einfluß zu nehmen, daß die verantwortlichen Leiter die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten tatsächlich treffen. Verletzen diese ihre Pflicht, das Notwendige zu veranlassen, insbes. zu den gerichtlichen Hinweisen Stellung zu nehmen (vgl. auch Anm.3. zu § 19), ist entsprechend zu informieren.

Zusätzliche Literatur

K.-R. Arndt, „Zur Formulierung des Urteilstenors in Strafsachen“, NJ, 1983/6, S.246.

R. Beckert, „Hinweise auf veränderte Rechtslage“, NJ, 1981/8, S. 371.

1. Buchholz, „Nochmals zum Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/14, S. 460.

I. Buchholz/H. Schönfeldt, „Mitwirkung von Jugendbeiständen im Strafverfahren“, NJ, 1984/12, S.489.

H. Duft, „Zum Verhältnis von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit“, NJ, 1977/15, S.550.

W. Ebeling, „Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/10, S.293.

„Fragen und Antworten“, NJ, 1981/5, S. 232.

„Fragen und Antworten“, NJ, 1981/4, S. 176.

A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ, 1971/12, S.354.

G. Hejhal, „Konsequente Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen“, NJ, 1983/9, S.377.

H. Heymann/H. Pompoes/R. Schindler, „Die For-